

Der Vorsorgeauftrag – ein noch selten genutztes Mittel

Der Gesetzgeber hat mit der umfangreichen Revision des Vormundschaftsrechts per 1. Januar 2013 versucht, die Selbstbestimmung des Einzelnen zu fördern. Hierfür hat er insbesondere zwei neue Mittel im Gesetz verankert, die der eigenen Vorsorge dienen sollen. Es handelt sich einerseits um den Vorsorgeauftrag und andererseits um die Patientenverfügung. Der Vorsorgeauftrag soll im Falle einer Urteilsunfähigkeit greifen und Regelungen bzw. Ermächtigungen enthalten. Da die medizinischen Möglichkeiten und Errungenschaften zu einer gesteigerten Lebenserwartung führen, besteht auch vermehrt ein Bedürfnis, Vorkehrungen für z.B. eine allfällige Demenz oder Alzheimererkrankung zu treffen. Gleichzeitig kann für den Fall eines Unfalls oder einer anderen Krankheit grundlegend

bis detailliert festgehalten werden, welche Personen in welchem Rahmen Handlungen vornehmen bzw. sorgend tätig sein dürfen. Wie die Erfahrung aus der Praxis aber zeigt, wird dieses Institut der persönlichen Vorsorge noch sehr zurückhaltend genutzt, obwohl damit sehr oft Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die meist mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden sind, vermieden werden könnten.

Gemäss Art. 360 ZGB kann eine volljährige und urteilsfähige Person mit dem Vorsorgeauftrag eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit der Erledigung ihrer Angelegenheiten beauftragen. Man bestimmt aber selber, welche Bereiche des Lebens davon betroffen werden und welche nicht. Grundsätzlich werden drei Teilgebiete unter-

schieden. Einerseits spricht man von der Personensorge, welche auch eine Patientenverfügung umfassen kann (womit aber zwingend eine natürliche Person beauftragt werden muss), sowie andererseits von der Vermögenssorge und der Vertretung im Rechtsverkehr. Dabei muss der Vorsorgeauftrag eigenhändig abgefasst und unterzeichnet, oder durch einen Notar beurkundet werden. Sollte die Urteilsfähigkeit im Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrags bereits beeinträchtigt sein, empfiehlt es sich, durch einen Arzt schriftlich bestätigen zu lassen, dass man geistig noch dazu in der Lage ist. Die einer Person mit dem Auftrag übertragenen Aufgaben müssen klar umschrieben sein, so dass Missverständnisse vermieden werden können und der Interpretationsspielraum

klein bleibt. Mittels Weisungen kann man auch die Umsetzung eines Auftrags genauer definieren und klare Leitplanken setzen. Ebenfalls ist es möglich, für jeden Bereich oder jede Aufgabe eine andere Person zu beauftragen. Es ist aber hier darauf zu achten, dass die Schnittstellen sauber abgegrenzt werden, damit kein Kompetenzgerangel unter verschiedenen Beauftragten entsteht. Wer also keinen Vorsorgeauftrag im Sinne einer Generalvollmacht errichten möchte oder mehrere Personen allenfalls sogar in demselben Bereich beauftragen möchte, tut gut daran, die gewählte Formulierung vorgängig von einer sachkundigen Person überprüfen zu lassen. Zu beachten gilt es noch, dass nicht alle Aufgaben delegiert bzw. einer anderen noch handlungsfähigen Person übertragen werden können. Darunter fällt insbesondere die Errichtung eines Testaments, weshalb die Er-

richtung eines Vorsorgeauftrags zum Anlass genommen werden sollte, auch diesen Lebensbereich anzupacken. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit wird der Vorsorgeauftrag von der KESB auf seine gültige Errichtung und dessen Wirksamkeit geprüft. Gleichzeitig wird beurteilt, ob die beauftragte Person für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben geeignet erscheint und ob weitere Massnahmen erforderlich sind. Die inhaltliche Auslegung des Auftrags kommt ebenfalls der KESB zu, welche auch Ergänzungen in Nebenpunkten vornehmen darf. Auch hier ist es aus diesem Grund angezeigt, eine Vorabprüfung des Inhalts des Vorsorgeauftrags vornehmen zu lassen, damit Unstimmigkeiten und Fehlschlüsse vermieden werden können.

RA Morris Knecht, Niklaus Rechtsanwälte,
3. Februar 2016